

# Sitzungsprotokoll

**Gemeinde Oelixdorf**

**Gremium  
Finanzausschuss**

<b>Tag</b>	<b>Beginn</b>	<b>Ende</b>
<b>Mi., 01.10.2008</b>	<b>19.30 Uhr</b>	<b>20.55 Uhr</b>

**Ort  
Feuerwehrgerätehaus, Oberstraße 56, Oelixdorf**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Bertermann  
Vorsitzender

gez. Hatje  
Protokollführer

## Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung  
des **Finanzausschusses der Gemeinde Oelixdorf**

**am 01.10.2008**

		anwesend	
		ja	nein
<b>Mitglieder:</b>			
CDU	Thies Möller	X	
	Manfred Bertermann - Vorsitzender -	X	
	Gunnar Lauritzen	X	
SPD	Rainer Gosau - stellv. Vorsitzender -	X	
FDP	Walter Brooks	X	
<b>Stellvertretende Mitglieder:</b>			
CDU-Fraktion:	1. Bernd-Jürgen Schüler		
	2. Jörgen Heuberger		
SPD-Fraktion	1. Klaus Albrecht		
	2. Gero Pulmer		
F.D.P.-Fraktion	1. Manfred Carstens		
<b>Gemeindevertreter:</b>			
CDU	Anne Kahl		
	Jörgen Heuberger - Bürgermeister -	X	
	Bernd-Jürgen Schüler		
	Heinz Teckenburg		
SPD	Klaus Albrecht	X	
	Gero Pulmer		
	Gisela Albrecht		
FDP	Manfred Carstens		
Es fehlen:			
Ferner anwesend:			
Amtsrat Hatje als Protokollführer			



## **Einladung**

zur Sitzung

<b>Finanzausschuss</b>	Datum <b>Mi., 01.10.2008</b>	Uhrzeit <b>19.30 Uhr</b>
Sitzungsort <b>Feuerwehrgerätehaus, Oberstraße 56 in Oelixdorf</b>	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

## **Tagesordnung**

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2008  
- beigefügt Drucks.-Nr. 14/2008 -
3. Abbrüche an der Straßenfläche Oberstraße / Bastener Weg  
- siehe Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 11.09.2008 -
4. Sanierung Kanalnetz Horststraße  
- siehe Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 11.09.2008 -
5. Baumbestand Chaussee 2 (Kaiserberg)  
- siehe Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 11.09.2008 -
6. Regenwasserablauf am Klärwerk Oelixdorf  
- siehe Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 11.09.2008 -
7. Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Oelixdorf auf Kostenübernahme für den Erwerb eines Führerscheins der Klasse C  
- siehe Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 11.09.2008 -
8. Neufassung der Hundesteuersatzung  
- beigefügt Drucks.-Nr. 13/2008 -
9. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oelixdorf  
- beigefügt Antrag der SPD--Fraktion vom 26.06.2008 -
10. Mitteilungen und Anfragen

### **Nichtöffentlicher Teil:**

11. Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 10 „Am Bornbusch“ der Gemeinde Oelixdorf für das Gebiet nördlich der Straße „Chaussee“, westlich der Straße „Kalbsberg“, südlich der „Oberstraße“ und östlich der Straße „Hinterm Bornbusch“  
hier: Erschließungsvertrag  
- siehe Drucks.Nr. 12/2008 und Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 23.09.2008 -
12. Grundstück Chaussee 2 (Kaiserberg)  
- siehe Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 11.09.2008 -
13. Pachtangelegenheiten

*gez. Bertermann*  
- Vorsitzender -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

#### **Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung**

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

#### **Zu Pkt. 2: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben**

Der Gemeindevertretung wird folgender **Beschluss** empfohlen:

Die in der Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 14/2008 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben (lfd. Nr. 19 – 31) werden gemäß § 82 GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidung zu lfd. Nr. 23 wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

#### **Zu Pkt. 3: Abbrüche an der Straßenfläche Oberstraße / Bastener Weg**

Vorsitzender Bertermann berichtet über die Beratungen und Beschlussempfehlung des Bau- und Umweltausschusses.

Zur heutigen Sitzungen liegt allen Ausschussmitglieder ein erstes Angebot für diese Baumaßnahmen vor. Es schließt mit 20.375,18 € ab. Vorsitzender Bertermann schlägt vor, aufgrund dieser Größenordnung die Angelegenheit erneut im Bau- und Umweltausschuss zu beraten.

Herr Schüler weist auf die Dringlichkeit der Maßnahme hin. Er hatte darum gebeten, die Arbeiten noch in diesem Jahr auszuführen. Im Vergleich zu anderen Baumaßnahmen, wie z.B. die Verkehrsberuhigung an der Grundschule, hält er die Angebotssumme für angemessen.

Herr Broocks bestätigt ebenfalls die Dringlichkeit und weist auf die Gefahr von Überschwemmungen auf den anliegenden Grundstücken hin.

Vorsitzender Bertermann schlägt somit eine kurzfristige Durchführung der Arbeiten vor. Es müssen jedoch noch weitere Vergleichsangebote eingeholt werden.

#### **Beschluss:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, für den Neubau einer Wasser führenden Rinne auf einer Länge von ca. 50 m sowie für den Einbau von zwei Straßeneinläufen im Bereich Oberstraße/Bastener Weg einer außerplanmäßigen Ausgabe zuzustimmen.

Die Verwaltung wird gebeten, bis zur Gemeindevertretersitzung zwei weitere Vergleichsangebote vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

#### **Zu Pkt. 4: Sanierung Kanalnetz Horststraße**

Vorsitzender Bertermann verweist auf die Beratungen im Bau- und Umweltausschuss.

Bürgermeister Heuberger berichtet, dass die Reparatur des Regenwasserkanals bereits heute erfolgt ist. Es wurde festgestellt, dass ein Rohr versackt und somit kein ordnungsgemäßer Wasserabfluss mehr möglich war. Die Rohrleitung wurde repariert. Es ist jetzt noch das Herausfräsen von Wurzeleinwuchs erforderlich.

Die Schmutzwasserleitung war frei und soweit in Ordnung.

Herr Hatje erläutert hinsichtlich der Finanzierung von Sanierungsarbeiten an den Kanalleitungen, dass hierfür Mittel in den Abschreibungsrücklagen zur Verfügung stehen.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung somit folgenden **Beschluss**:

Es wird der Auftragsvergabe zur Reparatur des Regenwasserkanals in der Horststraße durch den Bürgermeister und einer entsprechenden außerplanmäßigen Ausgabe zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

#### **Zu Pkt. 5: Baumbestand Chaussee (Kaiserberg)**

Vorsitzender Bertermann erläutert die Notwendigkeit des Fällens der vier Linden an der Chaussee, da diese von dem sog. Brandkrustenpilz befallen waren.

Die Ersatzanpflanzungen einschl. einer Wurzelwerkeseitigung und eines Bodenaustausches werden ca. 500 € pro Baum kosten.

Aufgrund der Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses empfiehlt der Finanzausschuss der Gemeindevertretung folgenden **Beschluss**:

Die Ersatzpflanzungen aus dem Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 18.08.2008 sind im Herbst d. J. vorzunehmen. Gleichzeitig sind die aus älteren Vorgängen noch zu erbringenden Ersatzpflanzungen von drei Winterlinden umzusetzen. Die Nachpflanzungen erfolgen gemäß den Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Verwaltung wird gebeten, drei Vergleichsangebote einzuholen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, dem günstigsten Anbieter den Auftrag zu erteilen.

Einer überplanmäßigen Ausgaben bei der HHSt. 6300.5100 – Unterhaltung Gemeindestraßen wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

#### **Zu Pkt. 6: Regenwasserablauf am Klärwerk Oelixdorf**

Vorsitzender Bertermann verweist auf die Beratungen des Bau- und Umweltausschusses.

Herr Schüler als Vorsitzender des Bau- und Umweltausschusses erläutert, dass die Reparatur des Regenwasserablaufs am Klärwerk in diesem Jahr nicht mehr erforderlich ist. Es müssen hierfür jedoch entsprechende Haushaltsmittel in den Haushaltsplan 2009 eingeplant werden.

#### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, für die Reparatur des Regenwasserablaufs am Klärwerk Oelixdorf Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2009 bereitzustellen.

Die Amtsverwaltung wird gebeten, drei Vergleichsangebote zur Instandsetzung der Leitung einzuholen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

#### **Zu Pkt. 7: Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Oelixdorf auf Kostenübernahme für den Erwerb eines Führerscheins der Klasse C**

Der Bau- und Umweltausschusses hatte empfohlen, dem Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Oelixdorf auf Kostenübernahme für den Erwerb eines Führerscheins der Klasse C stattzugeben. Allen Ausschussmitglieder liegt ein Muster einer vertraglichen Verpflichtung des künftigen Führerscheininhabers vor.

Die Finanzausschussmitglieder sprechen sich dafür aus, dass sich der künftige Führerscheininhaber gemäß anliegender Erklärung verpflichtet, 5 Jahre aktives Mitglied in der Feuerwehr Oelixdorf zu bleiben. Ansonsten sind je nicht geleistetes Jahr 20 % der entstandenen Kosten für den Erwerb des Führerscheins an die Gemeinde zu erstatten.

### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, dem Antrag der Freiwilligen Feuerwehr vom 14.07.2008 zur Übernahme der Kosten für einen Führerschein der Klasse C für den Gerätewart stattzugeben. Voraussetzung hierfür ist allerdings eine vertragliche Verpflichtung lt. **Anlage** seitens des künftigen Führerscheininhabers, mindestens 5 Jahre aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Oelixdorf zu bleiben. Ansonsten sind je nicht geleistetes Jahr 20 % der entstandenen Kosten für den Erwerb des Führerscheins an die Gemeinde zu erstatten.

Da der Führerschein noch in 2008 erworben werden soll, wird einer überplanmäßigen Ausgaben unter der HHSt. 1300.5620 – Aus- und Fortbildung zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

## **Erklärung**

**Name:**

\_\_\_\_\_  
Nachname, Vorname

**Wohnort:**

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort, Straße

**Feuerwehr:**

**Freiwillige Feuerwehr Oelixdorf**

Der Träger der o.g. Freiwilligen Feuerwehr übernimmt für mich die Kosten für den Erwerb des Führerscheins der Klasse C1 in voller Höhe.

Im Gegenzug verpflichte ich mich, nach Erhalt des Führerscheins 5 Jahre aktives Mitglied in der o.a. Freiwilligen Feuerwehr zu bleiben.

Sollte ich vor Ablauf der 5 Jahre aus dem aktiven Dienst der o.g. Freiwilligen Feuerwehr ausscheiden, zahle ich je nicht geleistetem Jahr 20 % der entstandenen Kosten für den Erwerb des Führerscheins, innerhalb von einem Monat nach Austritt aus der o.g. Feuerwehr, an den Träger zurück.

### **Zu Pkt. 8: Neufassung der Hundesteuersatzung**

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 13/2008 vor. Vorsitzender Bertermann erläutert, dass die zurzeit noch geltende Hundesteuersatzung vom 19.12.1990 20 Jahren nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit verliert. Das Gemeindeprüfungsamt hat weiterhin angeregt, über die Einführung einer Hundesteuer für gefährliche Hunde (Kampfhundesteuer) zu beraten.

Die Ausschussmitglieder sprechen sich für die Einführung der Kampfhundesteuer aus. Der Steuersatz für einen Kampfhund soll 600,00 € pro Jahr betragen.

### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die anliegende Neufassung der Satzung der Gemeinde Oelixdorf über die Erhebung einer Hundesteuer zu erlassen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

# Satzung

## der Gemeinde Oelixdorf

### über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom                      folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### *Steuergegenstand*

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde (sog. Kampfhunde). Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:  
  
American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bulmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Fila Brasiléiro, Kaukasischer Ovtsharka, Mastiff, Mastino Espanol und Mastino Napoletano.
- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten ferner:
  1. Hunde, die durch rassespezifische Merkmale, Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung besitzen,
  2. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
  3. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben,
  4. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungstaktik gebissen haben, und
  5. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.
- (4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde im Rahmen der Landesrechtlichen Vorschriften.

## **§ 2**

### **Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

## **§ 4**

### **Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund 75,-- €.

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 beträgt die Steuer im Kalenderjahr 600,-- € für jeden Hund.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

## **§ 5**

### **Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
  - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
  - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;

- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
  - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  - f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

## **§ 6**

### **Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecke halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

## **§ 7**

### **Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird;
  2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
  3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
  5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
  6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
  7. Blindenführhunden;

8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## **§ 8**

### **Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 9**

### **Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

## **§ 10**

### **Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umher laufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Er hat die der Gemeinde entstandenen Kosten zu zahlen.

## **§ 11**

## **Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides zu entrichten.

### **§ 11 a**

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG zulässig aus den bei der Kämmereiabteilung des Amtes Breitenburg geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Breitenburg und den vom Tierschutzverein Itzehoe geführten Büchern über Bestand, Erwerb und Veräußerung der untergebrachten Hunde: Namen und Anschriften der bisherigen, derzeitigen und künftigen Hundehalter sowie Anzahl der gehaltenen Hunde.
- (2) Soweit es nach dieser Hundesteuersatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

### **§ 12**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oelixdorf über die Erhebung der Hundesteuer vom 19.12.90 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit aufgefertigt.

Oelixdorf, den

Bürgermeister

## **Zu Pkt. 9: Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oelixdorf**

Vorsitzender Bertermann verweist auf den Antrag der SPD-Fraktion auf Änderung der Hauptsatzung hinsichtlich der Zusammensetzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung an. Die SPD-Fraktion möchte, dass jeweils ein Vertreter jeder Fraktion in der Gemeindevertretung in diesen Ausschuss gewählt wird.

Herr Bertermann erläutert diesbezüglich, dass eine derartige Regelung mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht im Einklang steht.

Damit alle Fraktionen ein Ausschussmitglied in den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung entsenden kann, müsste die Mitgliederzahl des Ausschusses auf 5 erhöht werden. Eine weitere Alternative wäre, die Aufgabe Prüfung der Jahresrechnung auf den Finanzausschuss zu übertragen. In diesem sind alle drei Fraktionen vertreten.

Weiterhin weist Vorsitzender Bertermann auf das mögliche sog. Grundmandat mit beratender Stimme und auf das Teilnahmerecht aller Gemeindevertreter an Ausschusssitzungen hin.

Herr Albrecht beanstandet nicht die vorhandenen Regelungen in der Hauptsatzung und Gemeindeordnung, da diese nicht gesetzwidrig sind.

Er möchte mit seinem Antrag lediglich auf die alten Gepflogenheiten eines Miteinanders zurückkommen, dass jede Fraktion im Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung vertreten ist.

Herr Brooks unterstützt für die FDP-Fraktion den Antrag auf Änderung der Hauptsatzung.

Vorsitzender Bertermann lässt über folgende **Beschlussempfehlung** für die Gemeindevertretung laut Antrag der SPD-Fraktion abstimmen:

### **Antrag zur Änderung der Hauptsatzung**

Der § 5 Abs. 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: ein Vertreter/Vertreterin jeder Fraktion

Aufgaben: Prüfung der Jahresrechnung

**Abstimmungsergebnis: 2 Ja-Stimmen  
3 Nein-Stimmen**

Damit ist der Antrag abgelehnt.

## **Zu Pkt. 10: Mitteilungen und Anfragen**

- Bürgermeister Heuberger trägt die Bitte von Frau Martini vor, auf die Bezahlung der anlässlich der Sitzungen im Feuerwehrgerätehaus verzehrten Getränke zu achten.
- Am Donnerstag, dem 9. Oktober 2008 findet der Laternenumzug statt. Bürgermeister Heuberger bittet die Gemeindevertreter um zahlreiche Teilnahme.
- Am Mittwoch, dem 8. Oktober 2008, kommt das Schadstoffmobil nach Oelixdorf.
- Bürgermeister Heuberger teilt mit, dass mit Wirkung zum heutigen Tag Wehrführer Jörg Theede seinen Rücktritt und Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr Oelixdorf erklärt hat.
- Bürgermeister Heuberger bittet die Amtsverwaltung bei der Denkmalschutzbehörde nachzufragen, ob die Alte Kate unter Denkmalschutz gestellt wurde. Bürgermeister Heuberger möchte mit dem Verein an einem Runden Tisch über die weitere Entwicklung hinsichtlich der Alten Kate zu sprechen.

- Herr Bertermann bittet bis zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung um Prüfung, inwieweit der Verein Alte Kate den von der Gemeinde geforderten Finanzierungsnachweis vorgelegt hat.
- Herr Hatje teilt mit, dass nach dem Energiewirtschaftsgesetz jetzt die Vergabe des Wegenutzungsvertrages für Strom im elektronischen Bundesanzeiger ausgeschrieben werden muss, da der bisherige alte Konzessionsvertrag Ende 2010 ausläuft. Aufgrund dieser Ausschreibung können sich Energieunternehmen bewerben. Über die Auswahl des Vertragspartners wird dann zu beraten sein.
- Herr Hatje teilt mit, dass der neue Geschirrspüler für die Gaststätte „Unten den Linden“ am 8. Oktober 2008 geliefert wird. Die Kosten hierfür betragen 7.425,60 €.